

**SATZUNG  
DER GEMEINDE  
BORNHÖVED  
KREIS SEGEBERG  
ÜBER DEN  
BEBAUUNGSPLAN NR. 16**

- ① Für die Fläche im Winkel an der A 21 und an der Straße Kuhberg
- ② Ausgleichsfläche auf dem Flurstück 55/3 an der B 430

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 27.08.1997 in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung sowie nach § 92 der Landesbauordnung (LBO) vom 11.07.1994 wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 23.4.2000 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 16 für die Fläche im Winkel an der A 21 und an der Straße Kuhberg und die Ausgleichsfläche auf dem Flurstück 55/3 an der B 430 bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

**Verfahrensvermerke:**

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 6.5.99.  
Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungsstellen vom 17.5.99 bis zum 17.6.99 / im amtlichen Bekanntmachungsblatt am 17.5.99 erfolgt.
2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB ist am 17.5.99 durchgeführt worden.  
Auf Beschluß der Gemeindevertretung vom 17.5.99 ist nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.
3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 23.2.2000 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Die Verfahren zu den Verfahrensmerkmalen Nr. 3 und 5 sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB LV mit § 13 BauGB gleichzeitig durchgeführt worden.  
Die Beteiligung der Nachbargemeinden, die von der Planung berührt sein können, ist erfolgt [§ 2 Abs. 2 BauGB].
4. Die Gemeindeabstimmung hat am 22.1.2000 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
5. Der Entwurf des Bebauungsplanes bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 23.2.2000 bis zum 23.3.2000 während der Dienststunden / folgender Zeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 23.2.2000 in der Zeit vom 23.2.2000 bis zum 23.3.2000 / in der Zeit vom 23.2.2000 bis zum 23.3.2000 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.
6. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 23.4.2000 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
7. Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 5) geändert worden.  
Daher haben der Entwurf des Bebauungsplanes bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung in der Zeit vom 23.4.2000 bis zum 23.4.2000 während der Dienststunden / folgender Zeiten erneut öffentlich ausliegen.  
Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können.  
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 23.4.2000 in der Zeit vom 23.4.2000 bis zum 23.4.2000 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.  
Daher wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB durchgeführt.
8. Der Bebauungsplan bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 23.4.2000 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 23.4.2000 gebilligt.  
Die Richtigkeit der Angaben in den vorstehenden Verfahrensmerkmalen Nr. 1 - 8 wird hiermit bescheinigt.

GEMEINDE BORNHÖVED



DEN 23.4.2000

Olve  
BÜRGERMEISTER

9. Der katastrmäßige Bestand am 23.4.2000 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

KATASTERAMT BAD SEGEBERG

DEN \_\_\_\_\_

LEITER DES KATASTERAMTES

10. Die Satzung des Bebauungsplanes bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausfertigt.

GEMEINDE BORNHÖVED



DEN 23.4.2000

Olve  
BÜRGERMEISTER

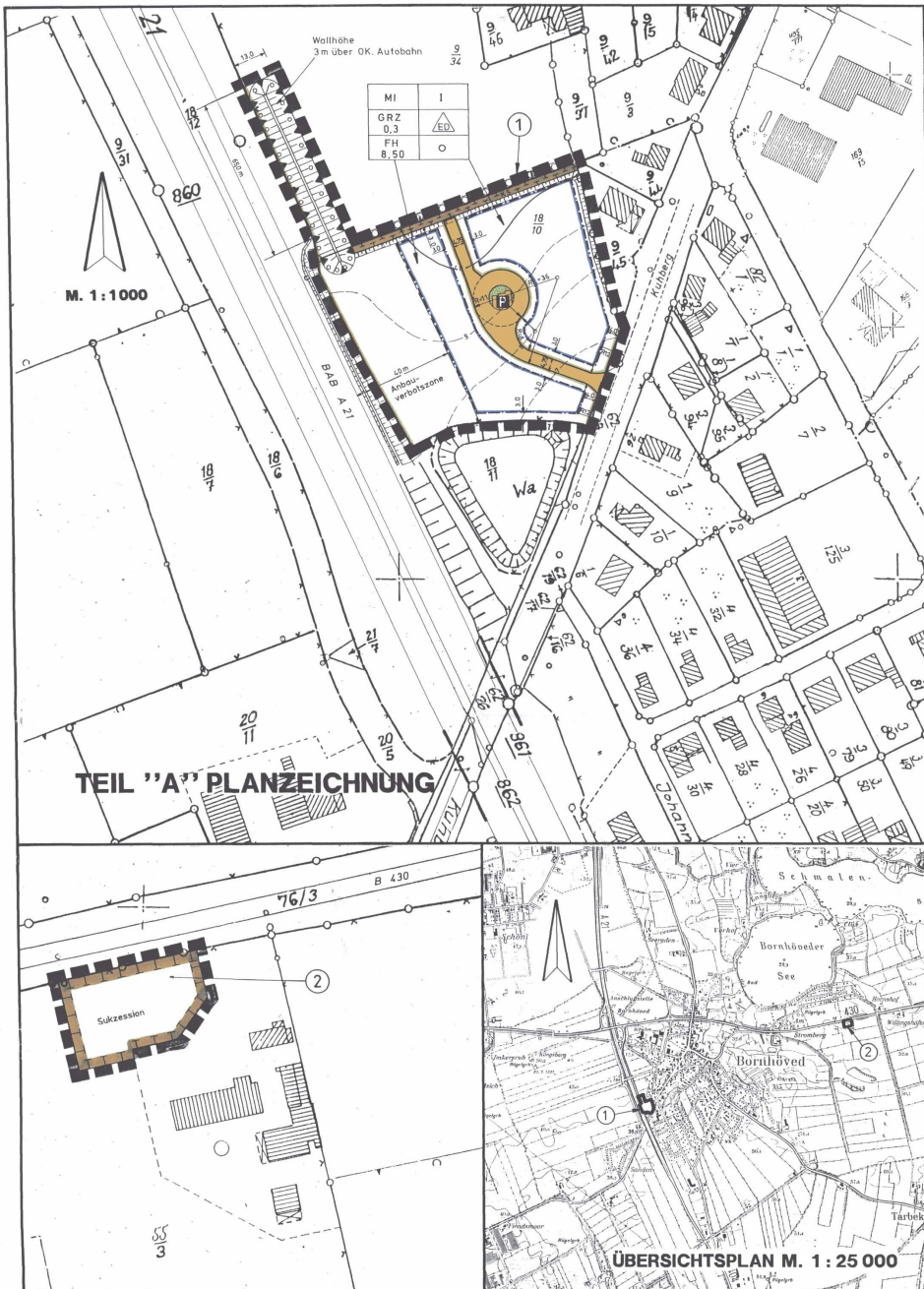
11. Der Satzungsbeschluß der Gemeinde zum Bebauungsplan bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann abgesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 23.4.2000 (von 23.4.2000 bis zum 23.4.2000) ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 Satz 1 Gemeindeordnung (GO) wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mit dem Datum 23.4.2000 in Kraft getreten.

GEMEINDE BORNHÖVED

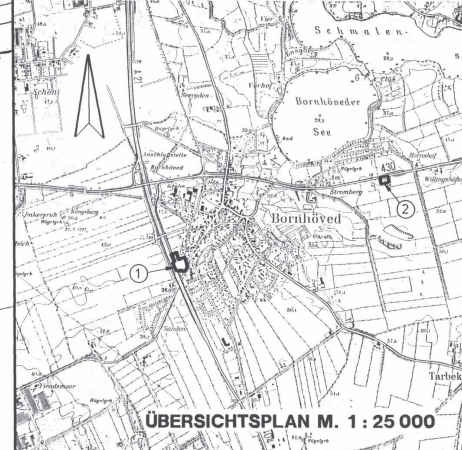


DEN 23.4.2000

Olve  
BÜRGERMEISTER  
AMTSVORSTEHER



**TEIL "A" PLANZEICHNUNG**



**ÜBERSICHTSPLAN M. 1 : 25 000**

**ZEICHENERKLÄRUNG :**

Es gilt die Bauzonungsverordnung (BauZVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 468).  
Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts, Planzeichnerverordnung 1990 (PlanVZ 90), (BGBl. I 1991 S. 58).

**FESTSETZUNGEN:**

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 16 § 9 (7) BauGB
- Art der baulichen Nutzung:** § 9 (1) 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauZVO
- MI** Mischgebiete, § 6 BauZVO
- Maß der baulichen Nutzung:** § 9 (1) BauGB, § 16 (2) und §§ 17 bis 21 BauZVO
- GRZ 0.3** Grundflächenzahl, § 19 BauZVO
- I** Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß, § 16 (4) BauZVO
- Bauweise:** § 9 (1) 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauZVO
- Offene Bauweise, § 22 (2) BauZVO
- nur Einzelhäuser zulässig, § 22 (2) BauZVO
- FH 8.50** Firsthöhe, § 18 BauZVO
- Baugrenze, § 23 (3) BauZVO
- Verkehrsflächen:** § 9 (1) 11 BauGB
- Straßenverkehrsflächen,
- Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung,
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung:**
- Straßenbegleitgrün,
- Öffentliche Parkfläche,
- Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Lärmschutzwall) § 9 (1) 24 BauGB
- Fläche für Aufschüttungen, § 9 (1) 26 BauGB

- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, § 9 (1) 20 BauGB
- Knickschutzstreifen, § 9 (1) 20 BauGB
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
- Anbauverbotszone an klassifizierten Straßen Bundesautobahnen = 40 m, § 9 FStrG

**NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN:**

- Anbauverbotszone an klassifizierten Straßen Bundesautobahnen = 40 m, § 9 FStrG
- DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER:**
- Katasteramtliche Flurstücksgrenze mit Grenzmaß
- Katasteramtliche Flurstücksnummer
- Radien
- Maßlinien mit Maßangaben
- Höhenlinien
- Böschung

**TEIL "B" TEXT:** siehe Anlage